

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

Inhalt

- | | |
|---|--|
| 46. Förderung der Tagesbetreuung bei Tageseltern | 50. Mindestgebühren Wasser und Kanal 2027 |
| 47. Veröffentlichung des Berechnungstools für die Abschätzung der Höhe der Leerstandsabgabe | 51. Neufestlegung der Hektarsätze der Waldumlage nach der Tiroler Waldordnung – erforderliche Anpassung der Gemeindeverordnung |
| 48. VRV 2015 – Buchungsvorgaben Kassenbestandsveränderungen | 52. Abgabenertragsanteile der Gemeinden September 2026 |
| 49. Störungen der Trinkwasserversorgung - Trinkwasserqualität | 53. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Januar bis September 2026 |

46.

Förderung der Tagesbetreuung bei Tageseltern

Gemäß § 44 Abs. 4 Tiroler Kinderbetreuungsgesetz haben Gemeinden dem Land Tirol jährlich einen Beitrag zum diesem entstehenden Aufwand für die Förderung der Tagesbetreuung von Kindern nach Abs. 1 in der Höhe von 35 v. H. zu leisten. Dieser Beitrag ist von der Landesregierung auf die Gemeinden aufzuteilen.

Hierzu ist zunächst der von allen Gemeinden zu leistende Gesamtbetrag in der Höhe von 35 v. H. des dem Land Tirol im betreffenden Kalenderjahr entstandenen Aufwands durch die Gesamtanzahl der Stunden, in denen Kinder im betreffenden Kalenderjahr in Tirol im Rahmen der Tagesbetreuung betreut wurden, zu dividieren.

Der von der einzelnen Gemeinde zu leistende Beitrag ergibt sich durch Multiplikation des so errechneten Betrages mit der Anzahl der Stunden, die Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde im betreffenden

Kalenderjahr im Rahmen der Tagesbetreuung betreut wurden.

Um Gemeinden eine bessere Planbarkeit zu ermöglichen ist in der gegenständlichen Richtlinie „Förderung der Tagesbetreuung bei Tageseltern“ unter Punkt 5 Ziffer 1 lit. f. angeführt, dass die jeweilige Wohnsitzgemeinde der in Tagesbetreuung betreuten Kinder über die Anzahl der Kinder zu informieren ist.

Weiters ist in der gegenständlichen Richtlinie unter Punkt 7 Ziffer 6 angeführt, dass Fördernehmer (Trägervereine von Tageseltern) nach Abschluss der Betreuungsvereinbarungen für jedes betreute Kind der jeweiligen Wohnsitzgemeinde des Kindes zur Kenntnis zu bringen haben.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen unter elementar.bildung@tirol.gv.at zur Verfügung.

47.

Veröffentlichung des Berechnungstools für die Abschätzung der Höhe der Leerstandsabgabe

Das bisher ausschließlich für den amtsinternen Gebrauch im Gemeinde-Wiki bereitgestellte Berechnungstool zur Abschätzung der Höhe der Leerstandsabgabe wird nunmehr auch zur Nutzung durch die Allgemeinheit auf der Internetseite des Landes Tirol zur Verfügung gestellt (siehe: <https://www.tirol.gv.at/bezirke-gemeinden/abteilung-gemeinden/>).

Das Land Tirol stellt mit dieser Anwendung ein kostenloses Hilfswerkzeug bereit, welches Abgabepflichtigen sowie interessierten Bürgern eine unverbindliche und unkomplizierte Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Leerstandsabgabe ermöglicht. Die Berechnungsbasis bilden das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz sowie die Basismietwertverordnung in der jeweils geltenden Fassung (Rechtsstand: 1. Jänner 2026).

Die Berechnungsdatei ist, mit Ausnahme der für die Berechnung erforderlichen Eingabefelder, vor Bearbeitung geschützt und wird im Bedarfsfall seitens

des Landes Tirol aktualisiert. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um ein reines Hilfsmittel handelt, welches die eigenverantwortliche Ermittlung der Abgabenhöhe durch die abgabepflichtige Person bzw. im Bedarfsfall durch die Abgabenbehörde nicht ersetzt. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung kann für die Richtigkeit der Berechnung keine Haftung übernommen werden.

Ist beabsichtigt auf der Internetseite einer Gemeinde auf dieses Berechnungstool hinzuweisen, ist Folgendes zu beachten: Zulässig ist ausschließlich eine direkte Verlinkung auf die Internetseite des Landes Tirol, nicht jedoch ein unmittelbares Bereitstellen der Datei auf anderem Weg. Durch diese Vorgabe soll gewährleistet werden, dass Anwender im Fall von Aktualisierungen des Berechnungsprogramms ausnahmslos auf die jeweils letztgültige Version zugreifen können und die laufende Bereitstellung veralteter Dateien vermieden wird.

48.

VRV 2015 – Buchungsvorgaben Kassenbestandsveränderungen

In der Anlage 3b zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 wird das **Konto 901 „Kassenbestandsveränderungen“** ausgewiesen.

Dieses Konto betrifft den Vermögenshaushalt und ist laut Kontenrahmen des Landes Tirol für die Geldbestandsverlagerungen und die Verbuchung der schwebenden Gebarung vorgesehen. Letztere betrifft Verrechnungen zwischen Bankkonten und Kassenbestandskonten, um einen taggleichen Abgleich sicherzustellen.

Eine Auswertung der Abteilung Gemeinden zu den Daten der Jahreshaushaltsdatenträger der Gemeinden und Gemeindeverbände hat ergeben, dass das Konto 901 „Kassenbestandsveränderungen“ in den meisten Buchhaltungen in Verwendung ist, jedoch bei bestimmten Buchungsvorgängen immer noch über das Konto 368xxx aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung gebucht wird.

Dies hat u.a. die Auswirkung, dass auf der Anlage 1b „Finanzierungshaushalt Gesamt“ des

Rechnungsabschlusses unter dem Titel „Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus der Aufnahme bzw. Tilgung von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)“ Werte in zum Teil beträchtlicher Höhe ausgewiesen werden, obwohl keine Barvorlagen in Anspruch genommen wurden.

In der Anlage 3b zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 wird das Konto 368 „Barvorlagen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)“ ausgewiesen.

Dieses Konto betrifft den Finanzierungs- und den Vermögenshaushalt. In dieser Kontengruppe sind unterjährige Barvorlagen nicht voranschlagswirksam zu verrechnen. Barvorlagen, welche am Rechnungsabschlussstichtag zu Buche stehen, sind Finanzschulden und daher auf die Kontengruppe 358 Kurzfristige Finanzschulden aus Barvorlagen umzubuchen (nur Vermögenshaushalt betroffen).

Eine Barvorlage ist ein kurzfristiges Finanzierungsinstrument mit einer fixen Summe, einer

fix vereinbarten Laufzeit und einem festen Zinssatz. Das Konto für die Abbildung von Barvorlagen kann daher keinesfalls zur Verbuchung von Kassenbestandsveränderungen herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Barvorlagen als kurzfristige Finanzierungsinstrumente wie Kontokorrentkredite gemäß § 123 TGO aufsichtsbehördlich genehmigt werden müssen.

Es ist daher seitens der **Gemeinden und Gemeindeverbände** sicherzustellen, dass zur Abbildung von Kassenbestandsveränderungen **ab sofort Geldflüsse bei allen Barkassen, Bankkonten, Spareinlagen, Zahlungsmittelreserven, o.ä. nicht mehr über das Konto 368xxx** erfolgen.

Entsprechend **notwendige programmtechnische und organisatorische Umstellungen sind noch im Finanzjahr 2026** zu tätigen. Im **Rechnungsabschluss 2026** dürfen zu diesem Konto in diesem Zusammenhang **keine Salden** mehr ausgewiesen werden und eine **Umstellung bei der Verbuchung der Kassenbestandsveränderungen** muss im **Finanzjahr 2026** erfolgt sein.

Ab dem **Finanzjahr 2027** dürfen zu diesem Konto in diesem Zusammenhang sowohl im **Finanzierungs- als auch im Vermögenshaushalt keine Bewegungen**, also auch nicht unterjährig, mehr ausgewiesen werden.

49.

Störungen der Trinkwasserversorgung - Trinkwasserqualität

1. Rechtliche Ausgangslage

Störungen oder Ausfälle der gemeindlichen Trinkwasserversorgung sind aufgrund ihrer möglichen Auswirkungen auf Gesundheit und lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung rechtlich besonders relevant. Je nach Ursache und Ausmaß sind insbesondere das Lebensmittelrecht, das Krisen- und Katastrophenmanagementrecht, das Wasserrecht und das Gemeinderecht zu beachten.

Die jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen bestehen grundsätzlich nebeneinander.

2. Unmittelbare Pflichten bei einer Beeinträchtigung

Wird festgestellt oder besteht der begründete Verdacht, dass das Trinkwasser die gesetzlichen Qualitätsanforderungen nicht erfüllt, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu treffen.

Insbesondere sind:

die Ursache und das Ausmaß der Beeinträchtigung festzustellen, erforderliche Nutzungsbeschränkungen bzw. ein Abkochgebot anzuordnen, die betroffenen Abnehmer und erforderlichenfalls die Bevölkerung unverzüglich zu informieren, öffentliche Trinkwasserauslässe erforderlichenfalls als „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen, die zuständige Gesundheits- bzw. Lebensmittelbehörde unverzüglich zu verständigen und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität einzuleiten.

Nach Wiederherstellung der Trinkwasserqualität sind die betroffenen Abnehmer und die zuständige Behörde entsprechend zu informieren.

Wichtige Kontakte:

Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten
(gesundheitsrecht.krankenanstalten@tirol.gv.at bzw. +43 512 508 3702)

Lebensmittelaufsicht
(lebensmittelaufsicht@tirol.gv.at bzw. +43 512 508 2852)

3. Prüfung einer Katastrophenlage

Bei einer erheblichen oder länger andauernden Störung, insbesondere wenn ein größerer Teil des Gemeindegebietes betroffen ist oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung gefährdet wird, ist unverzüglich zu prüfen, ob die Voraussetzungen des TKKMG 2025 vorliegen.

Ist dies der Fall, sind die vorgesehenen Maßnahmen des Krisen- und Katastrophenmanagements einzuleiten. Der Gemeinde bzw. dem Bürgermeister kommt bei örtlichen Ereignissen eine zentrale Rolle zu. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind erforderlichenfalls unverzüglich zu treffen.

Bei entsprechender Erheblichkeit ist das Landes-Warn- und Lagezentrum Tirol über die vorgesehenen Informations- und Kommunikationswege einzubinden.

Wichtig: Die Meldung an das Landes-Warn- und Lagezentrum ersetzt nicht die gesonderte Verständigung der zuständigen Gesundheits- bzw. Lebensmittelbehörde.

Wichtige Kontakte:

digitale Meldesystem zur einfachen Übermittlung von Lageinformationen - EMT – Ereignismeldung Tirol - www.tirol.gv.at/emt

Abt. Krisen- und Gefahrenmanagement:
krisenmanagement@tirol.gv.at bzw. +43 512 508 2690)

4. Wasserrechtliche Verantwortung

Die Gemeinde bzw. der jeweilige Wasserberechtigte ist nach § 50 WRG 1959 verpflichtet, die Wasserversorgungsanlage ordnungsgemäß zu erhalten und zu betreiben.

Liegt die Ursache der Störung in der Anlage selbst, sind die erforderlichen Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen zu veranlassen. Bei wasserrechtlich relevanten baulichen oder

technischen Änderungen ist die Wasserrechtsbehörde einzubinden.

Bei einer dauerhaften Gefährdung der Wasserversorgung sind gegebenenfalls zusätzliche Schutzmaßnahmen nach § 34 WRG 1959 zu prüfen.

5. Ortspolizeiliche Verordnung

Eine ortspolizeiliche Verordnung nach § 18 TGO ist grundsätzlich subsidiär. Sie ist insbesondere dann nicht erforderlich, wenn die notwendigen Maßnahmen bereits auf Grundlage des Lebensmittel-, Wasser- oder Krisen- und Katastrophenmanagementrechts getroffen werden können.

Eine zusätzliche ortspolizeiliche Regelung kommt nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eines konkreten bzw. unmittelbar drohenden Missstandes in Betracht. In Notstandsfällen bestehen besondere Befugnisse des Bürgermeisters.

Auf das Schreiben Gem-GA-28/424-2026 vom 18.09.2026, welches am 23.09.2026 per Email an alle Gemeinden Tirols ergangen ist und eine umfassendere Darstellung der Vorgehensweise in oben beschriebenen Fällen enthält, darf verwiesen werden.

50.

Mindestgebühren Wasser und Kanal 2027

Seitens der Abt. Gemeinden dürfen gemeinsam mit der Abt. Wasserwirtschaft die im Jahr 2027 anzuwendenden Mindestgebühren bekannt gegeben werden. Die Mindestgebühren unterliegen einer jährlichen Indexanpassung nach dem **VPI 2020**, Basis ist jeweils der endgültige **Juli-Indexwert** des Vorjahres.

Siehe dazu auch

https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods und <https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/tirol-europa/gemeinden/downloads/Merkblatt/MB11-2023.pdf>).

Dies ergibt eine Steigerung um 2,80 %.

Bei den angegebenen Gebührensätzen handelt sich um **Bruttobeträge** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.) Darlehen aus dem Gemeinde-Investitionsfonds für Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen (GIF):

Die Mindestgebühren nach § 4 Abs. 3 lit b. der von der Tiroler Landesregierung am 17.02.2026 genehmigten Richtlinie für die Gewährung von Darlehen aus dem Gemeinde-Investitionsfonds werden für das Jahr 2027 wie folgt bekannt gegeben:

Mindest- Abwassergebühr:

pro m ³	EUR 2,77 / m³	(2026: EUR
Wasserverbrauch	inkl. USt.	2,69 / m ³)

Mindest- Wassergebühr:

pro m ³	EUR 0,54 / m³	(2026: EUR
Wasserverbrauch	inkl. USt.	0,53 / m ³)

Bei Unterschreiten obiger Mindestgebühren ist eine Darlehensgewährung aus dem Gemeinde-Investitionsfonds nicht möglich.

Die Mindestgebühren sind ab dem ersten **Ablesezeitpunkt** im Jahr 2027 anzuwenden.

Bei **GIF-Anträgen von Gemeindeverbänden** (Abwasser- oder Wasserversorgungsverbände), bei denen eine oder mehrere Gemeinde/n die Mindestgebühren nicht erreicht/en, muss die maximal bewilligbare Darlehenssumme um jenes Ausmaß gekürzt werden, wie die Beteiligung der die Mindestgebühren nicht erreichenden Gemeinde/n am Wasserverband ausmacht(en). Damit wird verhindert, dass einem ganzen Wasserverband wegen Nichteinhaltung der Richtlinie durch eine Gemeinde eine Darlehenszuerkennung gänzlich versagt wird.

Ansuchen können nur von Gemeinden und Gemeindeverbänden, nicht aber z.B. von Kommunalbetrieben oder Genossenschaften, gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft für Förderungen auf Basis des **Umweltförderungsgesetzes** (UFG) in den „Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2022“ im do. § 7 Abs. 1 Z. 13 (siehe auch https://info.bmlrt.gv.at/themen/wasser/foerderung/n/trinkwasser_abwasser/foerderung-kommunale-siedlungswasserwirtschaft.html) sowie die Abt. Wasserwirtschaft des **Landes Tirol** in der „Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018“ (FRL SWW T 2018; siehe [nachfolgenden](#) Pkt. 2)

zusätzliche, teilweise auch höhere Mindestgebührensätze vorsehen.

2.) Landesförderung

Siedlungswasserwirtschaft Tirol (FRL SWW T 2018):

Gemäß Pkt. 5.4 der „Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018“ (FRL SWW T 2018) gelten für im Jahr 2027 eingereichte Ansuchen um Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft folgende Mindestgebühren, jeweils zum Zeitpunkt des Ansuchens:

Abwasserentsorgung:

Mindest-Anschlussgebühr:

pro m³ umbautem Raum (alternativ: pro m² Geschoßfläche – sh. unten): 6,96 €/m³

pro m² Geschoßfläche (alternativ: pro m³ umbautem Raum – sh. oben): 20,88 €/m²

Mindest-Abwassergebühr pro m³ Wasserverbrauch: (wie für Darlehen aus dem GIF) 2,77 €/m³

Wasserversorgung:

Mindest-Wassergebühr

pro m³ Wasserverbrauch: 1,23 €/m³

Weitere Informationen zu den Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft finden Sie unter <http://www.tirol.gv.at/wasserinfo> bzw. unter <https://www.tirol.gv.at/umwelt/wasserwirtschaft/foerderungen>.

51.

Neufestlegung der Hektarsätze der Waldumlage nach der Tiroler Waldordnung – erforderliche Anpassung der Gemeindeverordnung

Nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 hat die Landesregierung durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen.

Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 % der im landesweiten Durchschnitt jährlich mit der

Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher verbundenen Kosten, bezogen auf einen Hektar Waldfläche, zu entsprechen. Bei ihrer Festlegung ist auf das über 40 Dienstjahre gemittelte kollektivvertragliche Jahresgehalt eines Gemeindewaldaufsehers einschließlich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen.

Das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher hat sich gegenüber jenem, das der Festlegung der Hektarsätze durch die Verordnung der Landesregierung vom 17. September 2024, VBl. Nr. 93/2024, zugrunde lag, um mehr als 5 % verändert. Damit lagen die Voraussetzungen für eine Anpassung der Hektarsätze vor und hat die Landesregierung am 22. September 2026 eine neue Verordnung beschlossen, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden. Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt demnächst im Verordnungsblatt für Tirol.

Für die Tiroler Gemeinden ergibt sich daraus folgender Anpassungsbedarf:

Die bisher von den Gemeinden festgelegten Umlagesätze ändern sich nicht automatisch, da die bestehenden Gemeindeverordnungen auf die Verordnung vom 17. September 2024, VBl. Nr. 93/2024, verweisen. Sie nehmen somit weiterhin auf die bisherige und nicht auf die nunmehr beschlossene Verordnung Bezug.

Es ist daher erforderlich, dass der Gemeinderat eine neue Verordnung über die Festsetzung einer

Waldumlage erlässt, die auf die Verordnung der Landesregierung vom 22. September 2026 verweist.

Nach § 10 Abs. 7 der Tiroler Waldordnung 2005 entsteht der Abgabenanspruch jeweils mit Ablauf des Jahres, für das die Umlage erhoben wird. **Die neuen Hektarsätze sind somit erstmals bei der Vorschreibung der Umlage für das Jahr 2027 anzuwenden**, die bis längstens Ende Mai 2028 zu erfolgen hat. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Gemeindeverordnung über die Festsetzung der Waldumlage noch im Jahr 2026 zu beschließen und kundzumachen sowie ihr Inkrafttreten mit 1. Jänner 2027 festzulegen.

Wichtiger Hinweis:

Unterbleibt eine Anpassung der Gemeindeverordnung im heurigen Jahr, ist die Waldumlage weiterhin auf Grundlage der in der Verordnung VBl. Nr. 93/2024 festgelegten Hektarsätze zu berechnen.

Für die Waldumlage des Jahres 2026, die bis Mai 2027 vorzuschreiben ist, gelten jedenfalls noch die in der Verordnung VBl. Nr. 93/2024 festgelegten Hektarsätze.

Eine entsprechende Musterverordnung wird demnächst in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol zur Verfügung stehen.

52.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden September 2026

Ertragsanteile an	2025	2026	Veränderung in Euro	Veränderung in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	-4.989.635	-4.590.466	399.169	8,00
Lohnsteuer	35.646.252	35.997.766	351.514	0,99
Kapitalertragsteuer	3.896.677	4.511.776	615.099	15,79
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.350.314	2.470.042	1.119.728	82,92
Körperschaftsteuer	-2.284.779	-1.936.958	347.821	15,22
Abgeltungssteuern Schweiz	0		0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0		0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	70	100	30	42,27
Stiftungseingangssteuer	69.949	21.065	-48.884	-69,89
Bodenwertabgabe	856	4.672	3.816	445,82
Stabilitätsabgabe	253.567	561.838	308.271	121,57
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	33.943.271	37.039.835	3.096.564	9,12
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	24.386.045	24.482.819	96.774	0,40
Tabaksteuer	1.998.758	2.028.933	30.175	1,51
Biersteuer	166.715	177.732	11.017	6,61
Mineralölsteuer	3.214.112	3.081.263	-132.849	-4,13
Alkoholsteuer	137.269	132.687	-4.582	-3,34
Schaumweinsteuer	2.802	3.229	427	15,23
Kapitalverkehrsteuern	0		0	0,00
Werbeabgabe	80.453	76.892	-3.561	-4,43
Energieabgabe	555.932	64.549	-491.383	-88,39
Normverbrauchsabgabe	496.486	346.127	-150.359	-30,28
Flugabgabe	151.432	149.314	-2.118	-1,40
Grunderwerbsteuer	10.839.307	13.707.766	2.868.459	26,46
Versicherungssteuer	1.208.722	1.223.670	14.948	1,24
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.407.785	2.426.837	19.052	0,79
KFZ-Steuer	13.567	10.633	-2.934	-21,62
Konzessionsabgabe	338.040	370.854	32.814	9,71
Summe sonstige Steuern	45.997.425	48.283.307	2.285.882	4,97
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Summe	79.940.696	85.323.142	5.382.446	6,73

53.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Januar bis September 2026

Ertragsanteile an	2025	2026	Veränderung in Euro	Veränderung in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	17.211.586	20.483.805	3.272.219	19,01
Lohnsteuer	309.961.501	310.224.738	263.237	0,08
Kapitalertragsteuer	29.002.381	27.561.370	-1.441.011	-4,97
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	12.783.109	18.883.241	6.100.131	47,72
Körperschaftsteuer	64.548.712	67.562.079	3.013.367	4,67
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	2.473	1.691	-782	-31,62
Stiftungseingangssteuer	545.958	655.794	109.836	20,12
Bodenwertabgabe	467.821	489.368	21.548	4,61
Stabilitätsabgabe	1.236.944	1.744.978	508.034	41,07
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	435.760.485	447.607.064	11.846.579	2,72
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	243.479.988	253.024.829	9.544.841	3,92
Tabaksteuer	16.073.920	16.384.684	310.764	1,93
Biersteuer	1.335.954	1.289.011	-46.943	-3,51
Mineralölsteuer	27.402.705	26.658.623	-744.082	-2,72
Alkoholsteuer	1.150.317	1.089.172	-61.145	-5,32
Schaumweinsteuer	14.202	12.448	-1.755	-12,35
Kapitalverkehrsteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	768.421	704.478	-63.943	-8,32
Energieabgabe	5.171.131	6.332.196	1.161.065	22,45
Normverbrauchsabgabe	3.925.537	3.291.783	-633.754	-16,14
Flugabgabe	1.242.901	1.231.363	-11.538	-0,93
Grunderwerbsteuer	95.829.876	121.554.206	25.724.331	26,84
Versicherungssteuer	12.392.557	12.872.678	480.121	3,87
Motorbezogene Versicherungssteuer	19.213.514	20.143.153	929.640	4,84
KFZ-Steuer	438.758	436.047	-2.711	-0,62
Konzessionsabgabe	2.768.377	3.080.127	311.750	11,26
Summe sonstige Steuern	431.208.157	468.104.797	36.896.640	8,56
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	866.968.642	915.711.861	48.743.219	5,62
Zwischenabrechnung	-19.825.518	9.879.750	29.705.268	149,83
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	847.143.124	925.591.611	78.448.487	9,26

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Andreas Wieser, LL.M.

Offenlegung gemäß Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden